

# Förderrichtlinien JuCoM



Diese Förderrichtlinien richten sich nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendförderplanes (2007) des Landes Nordrhein-Westfalen, hier Förderung gemäß Position 1.1, 1.2 und 2.3 des Kinder- und Jugendförderplanes 2007, sowie Richtlinien zum Landesjugendplan vom 01.01.2003. (Weitergabe an Untergliederungen)

1. Bildungsveranstaltungen werden wie folgt gefördert:
  - a. Bildungsveranstaltungen von mindestens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung („Internatsveranstaltungen“) je Übernachtung und Teilnehmerin/Teilnehmer bis zur vollen Höhe des Förderbetrages
  - b. Bildungsveranstaltungen von mindestens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung („Tagesveranstaltung“) je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer bis zu 2/3 des Förderbetrages  
  
Der Fördersatz beträgt: 12,-- Euro
  - c. Bildungsveranstaltungen und freizeitpädagogische Maßnahmen – soweit sie mindestens 1,5 Stunden umfassen – unabhängig von der Teilnehmerzahl bei
    - örtlichen Maßnahmen mit einer Förderpauschale von 120,-- Euro
    - regionalen Maßnahmen oder Großveranstaltungen mit einer Förderpauschale von 1.500,-- Euro
2. Maßnahmen im Rahmen der verbands- oder vereinsbezogenen Arbeit, z. B. Organisation des Verbandes/Vereins, Planung von Arbeitsabläufen, aber auch Vorstands-, Ausschusssitzungen und Konferenzen gehören nicht zu Bildungsveranstaltungen im Sinne des Landesjugendplanes und sind nicht zuwendungsfähig
3. Der Fördersatz bei Jugenderholungsmaßnahmen liegt bei 5,-- Euro pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer
4. Maßnahmen werden nur gefördert, wenn
  - a. an den Bildungsveranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen bzw. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen mindestens sieben junge Menschen teilnehmen
  - b. der Veranstaltungsort in Nordrhein-Westfalen, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland, bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen innerhalb Europas liegt
  - c. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen und
  - d. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ehrenamtliche sowie neben- oder hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit sind  
Die Angebote können örtlich und überörtlich/regional durchgeführt werden
5. Die Zuwendung erfolgt mit der Maßgabe der Beteiligung am Wirksamkeitsdialog
6. Der Verwendungsnachweis ist mit allen Anlagen in einfacher Ausfertigung bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen